



Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Gambach e. V.

In der Fassung vom 23. April 2010

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gambach e. V.“ (nachfolgend TSV genannt). Er hat seinen Sitz in Karlstadt am Main im Stadtteil Gambach. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

§ 2 Zweck

Der TSV hat den Zweck, den Turn- und Sportgedanken als Mittel zur körperlichen und geistigen Kräftigung zu fördern, sowie die Errichtung und Beschaffung dafür geeigneter Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV. Vorstände und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unschädlich ist eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von 500,00 Euro/Jahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der TSV besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an einen Vorsitzenden des TSV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der jeweils zum Jahresende schriftlich gegenüber einem Vorsitzenden erklärt werden muss
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss durch die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig,
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich durch jahrelange Tätigkeit im Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen außergewöhnliche Leistungen in Bezug auf Führung des Vereins oder im Sportwesen aufzuweisen haben.
- (4) Langjährige Mitglieder können nach der Ehrenordnung geehrt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Bei einer Neuanmeldung ist für den Monat der volle Beitrag zu bezahlen, in dem die Anmeldung erfolgt. Bei Austritt ist der volle Beitrag zu entrichten, für das Jahr, in dem die schriftliche Erklärung einem Vorsitzenden zugeht.
- (3) Die Vorstandschaft kann Beitragsbefreiung dann erteilen, wenn ein Mitglied für längere Zeit abwesend ist und sich vorher beim Kassenwart abgemeldet hat.

§ 6 Organe

Organe des TSV sind

- a) der Vorstand
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des TSV setzt sich aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden der Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb, Sportanlagen und Sportheim sowie Veranstaltungen zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).

- (3) Im Innenverhältnis ist jeder Vorsitzende in seinem Bereich allein vertretungsberechtigt. Nur im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden besteht Vertretungsrecht durch einen weiteren Vorsitzenden.
- (4) Zur Haftung des Vorstandes wird auf § 31 a BGB hingewiesen.

§ 8 Erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
- a) dem Vorstand (§ 7)
 - b) dem Kassenwart und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter
 - c) den Abteilungsleitern Fußball und Leichtathletik/Turnen/Breitensport oder deren Stellvertreter
 - d) dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
 - e) sowie den Leitern der Ausschüsse für besondere Aufgaben
- (2) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden in der erweiterten Vorstandschaft behandelt und beschlossen. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden von den Vorsitzenden geleitet. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Die erweiterte Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 9 Geschäftsführende Vorstandschaft

- (1) Es wird außerdem eine geschäftsführende Vorstandschaft gebildet. Diese besteht aus den Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart oder deren Stellvertreter.
- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft wird in den Fällen tätig, in denen die Einberufung der erweiterten Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Über die getroffenen Entscheidungen muss in der nächsten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung eingehend berichtet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von einem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen, durch Aushang im Vereinskasten und durch Presseveröffentlichung in der Main-Post einberufen.

- (2) Anträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung bei einem Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 1. Wahlen (§ 8)
 2. Satzungsänderungen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl von zwei Kassenrevisoren
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. Entgegennahme der Jahresberichte
 7. Grundstücksgeschäfte und Investitionen mit einer Gesamtsumme über 5.000,00 Euro, ausgenommen Ersatzbeschaffung
 8. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wahlberechtigt sind die volljährigen Mitglieder des TSV Gambach.
- (6) Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Die Vorsitzenden sind schriftlich und geheim zu wählen. Die weiteren Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft können durch Handzeichen gewählt werden. Voraussetzung für eine Funktion nach den §§ 7 und 8 ist die Volljährigkeit.
- (7) Bei der Wahl des Jugendvertreters und seines Stellvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft, sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- (10) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung, die von einem Vorsitzenden geleitet wird, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand kann in Absprache mit der erweiterten Vorstandschaft jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die von 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter

Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlstadt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2010 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Kassenwart

.....
Vorsitzender

.....
Weitere Mitglieder

.....
Weitere Mitglieder

.....
Weitere Mitglieder